

Die Servicebedingungen der Linde Material Handling Schweiz ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Linde Material Handling Schweiz, a Branch of KION Intralogistic Solutions Switzerland AG.

1. Allgemeines

Die Serviceleistungen zwischen der Linde Material Handling Schweiz, a Branch of KION Intralogistic Solutions Switzerland AG (nachstehend „Linde“ genannt) und dem Kunden (nachstehend „Kunde“ genannt) unterstehen vollumfänglich diesen Servicebedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Kundenseitige Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur anwendbar, wenn sie von Linde schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Geltungsbereich

Diese Servicebedingungen sind für Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten sowie für die Wiederinbetriebnahmen (nachstehend „Servicearbeiten“ genannt) anwendbar.

3. Inspektion bei Vertragsabschluss

Linde ist vor Vertragsabschluss berechtigt, das Fahrzeug, Software, System, Regal und Anwendung (nachfolgend „Objekt“ genannt) zu inspizieren. Ergibt sich daraus ein Bedarf an Servicearbeiten, so müssen diese vor Vertragsabschluss ausgeführt oder bei Linde bestellt werden. Gleiches gilt auch für Objekte, die nicht von Linde geliefert worden sind. Die Kosten der vorherigen Inspektion werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Leistungsumfang

Massgebend für den vereinbarten Leistungsumfang ist die Auftragsvergabe durch den Kunden an Linde. Diese kann telefonisch, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

5. Rechte und Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde stellt das Objekt, an welchem die Servicearbeiten zu erbringen sind, zum vereinbarten Termin zugänglich bereit. Sofern die Arbeiten zum vereinbarten Termin auf Seiten des Kunden nicht möglich sind und er dies Linde spätestens 24 Stunden vor Terminbeginn nicht mitgeteilt hat, werden die Kosten in voller Höhe fällig.

5.2 Der Kunde informiert über die Sicherheits- und Werkvorschriften sowie eventuelle gesundheitliche Gefährdung. Zudem hat er auf seine Kosten notwendige Massnahmen zur Unfallverhütung zu treffen.

5.3 Der Kunde hat Linde bei Ausführung der Servicearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen und dem Personal von Linde die Benutzung geeigneter Räumlichkeiten zu ermöglichen. Er ist verpflichtet, Linde bei Bedarf sein Personal und die erforderlichen Vorrichtungen (Hebezeuge, Gerüste, Leitern) oder andere vorhandene Arbeitsgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Gefahr dafür zu übernehmen.

5.4 Ersatzteile für Servicearbeiten werden ausschliesslich von Linde beschafft.

5.5 Der Kunde führt die Service-, Kontroll- und Pflegearbeiten gemäss den Angaben der Betriebsanleitung regelmässig durch.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Servicearbeit nach ihrer Beendigung abzunehmen und das Objekt zusammen mit Linde auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu prüfen. Der Kunde kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Nach den ausgeführten Servicearbeiten erstellt Linde einen Servicerapport, welcher vom Kunden und von Linde zu unterzeichnen ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Linde, so gilt die Abnahme nach Ablauf von einer Woche seit Anzeige der Abnahmefähigkeit gegenüber dem Kunden als erfolgt.

5.7 Der Kunde hat Linde unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen im Hinblick auf das Serviceobjekt, seinen Betrieb oder andere durch den Kunden oder Dritte durchgeführte Massnahmen mitzuteilen.

6. Rechte und Pflichten von Linde

6.1 Linde verpflichtet sich, die Servicearbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen.

6.2 Linde ist berechtigt, die Servicearbeiten nach ihrer Wahl beim Kunden oder im Werk von Linde auszuführen. Zudem ist Linde berechtigt, sich bei Erfüllung ihrer Servicearbeiten der Hilfe Dritter zu bedienen.

6.3 Wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Kunde seine Pflichten nicht erfüllt, ist Linde berechtigt, die Servicearbeiten unverzüglich einzustellen oder abzulehnen.

6.4 Linde informiert den Kunden in einem Servicebericht über die ausgeführten Arbeiten.

6.5 Stellt Linde ihre Servicearbeiten auf Wunsch des Kunden ein, ist dieser zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen nach der Abrechnung verpflichtet.

7. Abmahnung

Als Abmahnung gelten mündliche oder schriftlich geäusserte Aussagen von Linde gegenüber dem Kunden oder Dritten betreffend Zustand, Einsatz, Sicherheit und Brauchbarkeit des Servicegegenstandes, sowie in gleicher Form geäusserte Bedenken gegen Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Kunden oder gegen andere tatsächliche Verhältnisse. In diesem Falle ist Linde vorbehaltlos und vollständig von der Gewährleistung und Haftpflicht befreit.

8. Ausführungsfrist

8.1 Alle von Linde gemachten Angaben über die Ausführungsfristen sind Richtwerte und sind daher nicht verbindlich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Kunden nicht, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen.

8.2 Die Ausführungsfrist verlängert sich bei Umständen, die Linde nicht zu vertreten hat, beispielsweise wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskämpfen, Ausfall von wesentlichem Personal, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien und Ersatzteile, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion oder Naturereignissen. Wird Linde durch die vorgenannten Umstände die Lieferung bzw. Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird sie von der Leistungsverpflichtung frei. Kündigt der Kunde aufgrund vorgenannter Umstände, so kann er hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

9. Preisansätze

9.1 Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche MWST. Die Servicearbeiten werden nach Zeit- und Materialaufwand nach den jeweils gültigen Ansätzen von Linde verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Bestellung auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benützung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial. Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit.

9.2 Linde behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation der Service-Leistung und dem Zeitpunkt der Service-Leistung die Kosten ändern. Die Preisanpassung erfolgt für Material gemäss dem German Producer Price Index des deutschen statistischen Bundesamts und für Dienstleistungen gemäss dem Lohnindex des Schweizerischen Bundesamts für Statistik.

9.3 Bei länger dauernden Servicearbeiten werden die aufgelaufenen Kosten in der Regel auf Monatsende in Rechnung gestellt, bei den übrigen Servicearbeiten nach Abschluss der Arbeiten. Linde kann Vorauszahlungen verlangen.

9.4 Der Kunde bescheinigt den erbrachten Aufwand durch Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte und Nachweise. Erteilt der Kunde die Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals von Linde als Abrechnungsgrundlage.

9.5 Die Reise-, Transport-, Hotel- sowie Aufenthalts- und Nebenkosten können dem Kunden zusätzlich nach effektiven Kosten verrechnet werden.

9.6 Der Servicegegenstand wird von Linde zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht. Sofern die erforderlichen Servicearbeiten hinsichtlich Arbeitszeit und Materialaufwand grösseren Umfang als erwartet annehmen, wird der Kunde vor Durchführung der Servicearbeiten orientiert und ihm auf Wunsch eine schriftliche Offerte unterbreitet.

9.7 Transporte einschliesslich etwaiger Verpackungen und Verladung, Demontage und Installation erfolgen auf Rechnung des Kunden.

Gerät der Kunde mit der Übernahme der Ware in Verzug, kann Linde für die Lagerung eine entsprechende Entschädigung berechnen.

9.8 Die Servicearbeiten werden grundsätzlich von Montag-Donnerstag zwischen 07.00 – 18.00 Uhr und am Freitag zwischen 07.00 – 17.00 Uhr durchgeführt. Für Arbeiten zwischen 20.00 – 06.00 Uhr wird ein Nachzuschlag von 50% erhoben. Für Arbeiten an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Eine Kumulation der Zuschläge ist möglich.

10. Gefahrtragung und Versicherung

10.1 Der Kunde trägt die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Gegenstands während der Ausführung der Arbeiten (auch wenn diese in den Werken von Linde erfolgen) oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.

10.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auf Wunsch und Kosten des Kunden kann eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle verwendeten Komponenten/Ersatzteile bleiben bis zum Eingang des vollen geschuldeten Betrages im Eigentum von Linde. Der Kunde ermächtigt Linde, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Registeramt eintragen zu lassen und während dieser Zeit auf Kosten des Kunden eine Versicherung gegen alle in Betracht kommenden Risiken abzuschliessen. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

12. Entsorgung

Dem Kunden obliegt die umweltgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Servicearbeiten anfallenden Altteile und Verbrauchsmaterialien (Öle, Gas, Staub, etc.). Auf Wunsch und Kosten des Kunden kann mit Linde eine Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung getroffen werden (Entsorgungsgebühr).

13. Gewährleistung

13.1 Linde leistet für die Dauer von 6 Monaten oder maximal 1'000 Betriebsstunden (je nachdem, was zuerst eintritt) nach Beendigung der Servicearbeiten Gewähr für die Funktionalität von Ersatzteilen.

13.2 Batterien, Verschleisssteile, Öle und Fette fallen nicht unter die Gewährleistung.

13.3 Linde verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden, alle im Rahmen des Vertrages mitgelieferten oder eingebauten Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Arbeiten bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach freier Wahl von Linde auszubessern oder zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass ihr diese Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

13.4 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Linde, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzteils. Die Kosten für die daraus entstehenden Servicearbeiten trägt der Kunde.

13.5 Linde übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf ungenügende oder mangelhafte Beschaffenheit vom Kunden gestellter Rüst- und Hebewerkzeuge sowie anderer Einrichtungen zurückzuführen sind.

13.6 Eine Gewährleistung von Mängeln, durch Arbeiten des Personals des Kunden oder Dritter unter der Überwachung von Linde ist ausgenommen.

13.7 Die Gewährleistungsverpflichtung von Linde entfällt darüber hinaus vorzeitig:

- bei Änderungen oder Instandsetzungen am Stapler durch den Kunden oder einen Dritten ohne schriftliche Einwilligung von Linde,

- bei bewusst fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung oder Behandlung des Staplers durch den Kunden oder Dritte,
- bei schuldhafter Nichtbeachtung der Bedienungsanleitungen und Wartungsanweisungen,
- bei Verwendung von Ersatzteilen, die von Linde nicht ausdrücklich freigegeben wurden,
- bei Verwendung von Ölen in ungeeigneter Spezifikation oder von sonstigen ungeeigneten Betriebsmitteln,
- wenn der Kunde bei Auftreten eines Mangels oder nach Eintritt eines Schadens am Objekt nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft.

13.8 Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängel sind ausgeschlossen.

14. Haftung

14.1 Linde haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefer- bzw. Leistungsgegenstand selbst entstanden sind. Im Übrigen ist jeder Anspruch gegenüber Linde, unabhängig von seinem Entstehungsgrund, betragsmässig auf maximal den Preis für das betreffende Objekt oder die betreffende Leistung beschränkt.

14.2 Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen und dergleichen ist ausgeschlossen.

14.3 Wird das Objekt durch den Kunden oder Dritte beschädigt und werden dabei Personen verletzt oder Sachen von Linde oder Dritten beschädigt, so haftet der Kunde dafür. Ebenso haftet er für Schäden einschliesslich etwaiger Folgeschäden, die durch Verschweigen von Mängeln verursacht werden.

14.4 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand sämtlicher Geschäftsabschlüsse ist der Sitz der Linde Material Handling Schweiz, a Branch of KION Intralogistic Solutions Switzerland AG. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten bei der Interpretation der Servicebedingungen gilt exklusiv die deutsche Version.

16. Datenschutzbestimmungen (DSB)

Bezüglich des Datenschutzes verweisen wir auf unsere separaten Datenschutzbestimmungen.

Dietlikon, 01. August 2025